

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 12, nicht über 16 Ctr. wiegen, ein starkes Untergesell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 25 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner einen Langbaum besitzen mit abnehmbarer Wagenbeichefel, zwei Steuerketten oder zwei Aufhällern von doppeltem Leder und einer Hinterbrade versehen sein. Die Höhe der auf Rabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Räder soll nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die breite der Felgen nicht unter 6 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Gleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht. Das Obergesell hat entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgewebst und einem Bretterboden zu bestehen, muß vorn und hinten geschlossen, mit Spriegeln zum Auflegen eines Wagensplanes und mit einem Sitzbrett bezw. Bodsig für den Fahrer ausgestattet sein. Spannketten können mit geliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.
2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landesitte Kummel- oder Sattelgeschirre — letztere mit Halskloppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Bügel versehenem Trensengebiß zum Einwickeln zu liefern. Sämmtliche Geschirtheile müssen haltbar und in den Lederteilen geschmeidig sein.
3. An Wagensubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
 - 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
 - 1 Achschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
 - 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
 - 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Eichte),
 - 2 große Futterfäde aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.